

1974	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1974	Nr. 140
------	-----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichgesetzes .. 611-10, 7847-9	3641
20. 12. 74	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern .. 610-6-6, 610-6-6-1	3643
19. 12. 74	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel .. 2121-50-1-5	3647

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichgesetzes

Vom 19. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vier vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sechs vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Säge-

werkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf elf vom Hundert
und

4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf neun vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Lieferungen der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf sechs vom Hundert, bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf neun vom Hundert. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf vier vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechs vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist anzuwenden.“

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des

Aufwertungsausgleichgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden."

Artikel 2

Aufwertungsausgleichgesetz

Das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In Artikel 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Artikel 4 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des

Aufwertungsausgleichgesetzes ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 3. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2061), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „(Entwicklungshilfe-Steuergesetz)“ durch die Worte „(Entwicklungsländer-Steuergesetz)“ ersetzt.

2. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 Kapitalanlagen in Entwicklungsländern vornehmen, können zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf bei Kapitalanlagen

1. in Entwicklungsländern
der Gruppe 1 100 vom Hundert
und

2. in Entwicklungsländern
der Gruppe 2 40 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Kapitalanlagen, für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzu-

wirken, kann die Rücklage vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufgelöst werden; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,

2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

a) der Darlehensgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

c) durch die darlehensempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehensgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehensgebers vertrieben werden,

3. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und

4. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in

Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung durchgeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich

die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen oder

die Gewinnung von Bodenschätzen oder

die Bewirkung gewerblicher Leistungen, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen, oder

den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft

zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt. Für Darlehen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird die Rücklage nach Absatz 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ist nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind.

(4) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechenden Recht oder in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorgegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist.

(5) Bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungslän-

dern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat, kann bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 auch der Teil der zugeführten Mittel berücksichtigt werden, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

(6) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind bei einem beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnis mit Unternehmen in Entwicklungsländern, deren Rechtsordnung Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 nicht zuläßt, sinngemäß anzuwenden."

3. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. § 1 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „bemessen sich der Bewertungsabschlag und“ durch die Worte „bemißt sich“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 4 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

b) Im neuen Absatz 1 Satz 3 werden im ersten Halbsatz die Worte „abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2“ durch die Worte „abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4“ und im zweiten Halbsatz die Worte „jeweils mit mindestens einem Sechstel“ durch die Worte „mindestens mit den in § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4 bezeichneten Teilbeträgen“ ersetzt.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 5 Ziff. 2“ jeweils durch die Worte „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der auf die überführten Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage zu sechs Zehnteln vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

d) Der neue Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so ist die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“

e) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

7. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Entwicklungsländer

(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Republik), Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Sikkim, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Khmer-Republik, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Katar, Rumänien, El Salvador, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Republik Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

(2) Entwicklungsländer der Gruppe 2 im Sinne dieses Gesetzes sind auch außereuropäische Länder, die nach dem 31. Dezember 1973 unabhängig geworden sind.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Ziff. 2 oder Satz 2“ gestrichen.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „sind die Absätze 2 und 3“ durch die Worte „ist Absatz 2“ ersetzt.

9. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen; die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 8 und 9.

10. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift wird durch die Bezeichnung „Berlin-Klausel“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

11. Der neue § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen werden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1975 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bildung der Rücklage nur zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchfüh-

rung ermittelt; die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 5 ist in diesen Wirtschaftsjahren nicht anzuwenden.

(3) Auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des § 6 Abs. 2 sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, soweit die Kapitalanlagen nach Erreichen der Unabhängigkeit dieser Länder vorgenommen werden.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 13. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 318), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 7. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 531), wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1320), wird wie folgt geändert:

1. Die Sammelposition „Penicillansäure-Derivate“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:

„6-(1-Amino-cyclohexan-carboxamido)- penicillansäure und ihre Salze	Ciclacillin“
---------------------------------------------------------------------------	--------------

2. Die Sammelposition „Pregnane“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:

„6 α ,9-Difluor-11 β ,21-dihydroxy- 16 α ,17-(isopropyliden-dioxy)-pregna- 1,4-dien-3,20-dion-21-O-acetat	Fluocinonid“
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

3. Folgende Positionen werden angefügt:

„O-Äthyl-O-(8-chinolyl)-phenyl-thiophosphonat	Quintiofos
4-Amino-3-(4-chlor-phenyl)-buttersäure und ihre Salze	Baclofen
4,7-Bis(dimethylamino)-1,4,4a,5,5a,6,11, 12a-octahydro-3,10,12,12a-tetrahydroxy- 1,11-dioxo-naphthacen-2-carboxamid und seine Salze	Minocyclin
7-Chlor-5-(2-chlor-phenyl)-1,3-dihydro- 3-hydroxy-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Lorazepam
3,4,5,6,7,8,9,10,11,12-Decahydro-7,14, 16-trihydroxy-3-methyl-1H-2-benzoxacyclo- tetradecin-1-on und seine Salze	Zeranol
1-(3,4-Dihydroxy-phenyl)-2-isopropylamino- äthanol und seine Salze — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 0,5% —	Isoprenalin
1-(3,5-Dihydroxy-phenyl)-2-isopropylamino- äthanol und seine Salze	Orciprenalin
3,7-Dimethyl-1-(5-oxo-hexyl)-xanthin und seine Salze	Pentoxifyllin
3-(2,2-Diphenyl-äthyl)-5-(2-piperidino- äthyl)-1,2,4-oxadiazol und seine Salze	

Methyl-(5-benzoyl-benzimidazol-2-carbamat) und seine Salze	Mebendazol
Methyl-[1-(α -methyl-benzyl)-imidazol- 5-carboxylat] und seine Salze	Metomidat
Rauwolfia und ihre Zubereitungen	
Theophyllin-Äthylendiamin	Aminophyllin
Theophyllin-Hydroxy- <i>tert</i> -butylamin	
Theophyllin-Magnesiumacetat	
4a,7,9-Trihydroxy-2-methyl-6,8- bis(methylamino)-perhydro- pyrano[2.3- <i>b</i>][1.4]benzodioxin-4-on und seine Salze	Spectinomycin ^o

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.